



# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## Equipment-Versicherung für die Veranstaltungs-, Medien- und Filmbranche - Stand 1.0

### Dieses Dokument beinhaltet:

- Produktinformationsblatt
- Versicherungsbedingungen
- Deklaration der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Information des Versicherers
- Information des Versicherungsmaklers

### Kontakt

Franke Versicherungsmakler GmbH  
Alt-Moabit 108 a  
D - 10559 Berlin

T +49 (0)30 27 000 8 200  
F +49 (0)30 27 000 8 222  
event@franke-makler.de  
www.franke-makler.de



## Produktinformationsblatt

### Einleitung

Das Produktinformationsblatt ist gesetzlich vorgeschrieben und gibt einen kurzen Überblick über die Equipment-Versicherung für die Event-, Medien- und Filmbranche. Bitte beachten Sie, dass dieses Produktinformationsblatt nicht abschließend und vollständig ist. Die relevanten Informationen finden Sie im Angebot / Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Diese bestehen aus:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure
- Besondere Bedingungen
- Klauseln
- Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge

### Art der Versicherung

Die Equipment-Versicherung für die Event-, Medien- und Filmbranche bietet je nach gewähltem Umfang temporären oder ganzjährigen Versicherungsschutz für das versicherte Risiko.

### Umfang der Versicherung

Die Equipment-Versicherung leistet Entschädigung - soweit vereinbart - für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung und Unterschlagung. Hierzu zählen Sachschäden, insbesondere durch:

- Feuer / Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- Wasser aller Art, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Höhere Gewalt, Sturm, Hochwasser
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Ausführungsfehler
- bei technischen Geräten: Kurzschluss, Überstrom, Induktion, Überspannung

Die Versicherung ist auf die Besonderheiten bzw. den Absicherungsbedarf der Event-, Medien- und Filmbranche zugeschnitten und bietet einen optimalen Versicherungsschutz.

### Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrags und der gesetzliche Steuer sind abhängig vom gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise. Einzelheiten hierzu stehen im Angebot / Versicherungsschein bei Versicherungsbeitrag. Der Versicherungsschein enthält die endgültigen Angaben.

### Ausschlüsse / Nicht versicherte Schäden

Einige Schadenursachen, die schwer kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, um nicht einen unangemessen hohen Beitrag verlangen zu müssen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die

- aus vorsätzlicher Handlung des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten hervorgehen
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- auf Abnutzung oder Alterung zurückzuführen sind
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind in den jeweiligen Abschnitten der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen aufgeführt.

### Selbstbeteiligung

Die Regelungen zur Selbstbeteiligung je Schadenfall stehen im Angebot / Versicherungsschein.

**Obliegenheiten  
bei Vertragsabschluss**

Prüfen Sie genau, welche besonderen Risiken bestehen und versichert werden sollen. Beantworten Sie alle bei der Beantragung / Beauftragung gestellten Fragen. Alle dort geforderten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Obliegenheiten während  
der Vertragslaufzeit**

Melden Sie alle Veränderungen des versicherten Risikos, die nach Vertragsabschluss entstanden sind.

**Obliegenheiten bei Eintritt  
des Versicherungsfalls**

Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Schildern Sie genau die Umstände und den Hergang, die zum Schaden geführt haben. Darüber hinaus sind Sie u.a. verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen.

**Rechtsfolgen bei der  
Nichtbeachtung von  
Obliegenheiten**

Die Nichtbeachtung Ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen sowie der vorgenannten Obliegenheiten kann schwerwiegende Folgen haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren.

Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen.

**Beginn und Ende des  
Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Angebot / Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Der Versicherungsschutz endet zum im Angebot / Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr (sog. temporäre Versicherungen) bedürfen keiner separaten Kündigung.

**Möglichkeiten zur  
Beendigung des Vertrages**

Neben den zuvor beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrags bestehen weitere Kündigungsrechte, u.a. Kündigung nach einem Versicherungsfall.

## Versicherungsbedingungen

### Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure**

**Abschnitt B - Besondere Bedingungen**

**Abschnitt C - Klauseln**

**Abschnitt D - Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge**

### **Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure**

- I. versicherte und nicht versicherte Sachen
- II. versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- III. versicherte und nicht versicherte Kosten
- IV. versichertes Interesse
- V. Versicherungsort
- VI. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- VII. Umfang der Entschädigung
- VIII. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- IX. Sachverständigenverfahren
- X. Wiederherbeigeschaffte Sachen
- XI. Beginn und Ende der Haftung

### **Abschnitt B - Besondere Bedingungen**

- I. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- II. Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- III. Dauer und Ende des Vertrages
- IV. Folgeprämie
- V. Lastschriftverfahren
- VI. Ratenzahlung
- VII. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- VIII. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- IX. Gefahrerhöhung
- X. Überversicherung
- XI. Mehrere Versicherer
- XII. Versicherung für fremde Rechnung
- XIII. Übergang von Ersatzansprüchen
- XIV. Kündigung nach dem Versicherungsfall
- XV. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- XVI. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- XVII. Vollmacht des Versicherungsvertreters
- XVIII. Verjährung
- XIX. Zuständiges Gericht
- XX. Anzuwendendes Recht

### **Abschnitt C - Klauseln**

- I. Daten- / Datenträgerversicherung
- II. Ausschluss der Sach-Gefahren am stationären Versicherungsort
- III. Ausschluss der Transportgefahr
- IV. Europaweite Deckung
- V. Weltweite Deckung

### **Abschnitt D - Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge**

## **Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure**

### **I. versicherte und nicht versicherte Sachen**

#### **1. Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der folgenden Anlagengruppen**

##### **a) technisches Equipment**

Gruppe 1 – Daten- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte wie z.B.  
- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV  
Anlagen

- Laptops, Notebooks, mobile Organizer (z. B. Palm)

- Digitalkameras

- CAD , CAE , CAM Systeme

- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, mobile  
Multifunktionsgeräte (z. B. Blackberries)

- Telefax und Telexgeräte

- Gegen- und Wechselsprechanlagen

- Alarm , Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Waren-  
sicherungssysteme

- Personensuch- und Rufanlagen

- Funkanlagen

- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte

- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer

- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte

- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen

- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter

- Mobile Navigationsgeräte (soweit nicht fest eingebaut)

Gruppe 2 – Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kassen und Waagen wie z.B.

- Prüfautomaten

- Prozessrechner

- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)

- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen

- Sonstige Mess- und Prüfgeräte

- Elektronische Kassen und Waagen (keine Großwiegeeinrichtungen gemäß  
Abschnitt A Ziffer I. 5)

Gruppe 3 – Bild- und Tontechnik, Veranstaltungstechnik wie z.B.

- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und  
Tonstudios

- Fernseh- und Videoanlagen

- Industriefernsehanlagen (IFE)

- Elektroakustische Anlagen (ELA)

- Antennenanlagen

- Veranstaltungstechnik (z.B. Beleuchtung, Beschallung, elektronische Bauteile  
von Fahrgeschäften und Karussellen)

- Bühnentechnik

- elektronische Instrumente

- b) nichttechnischen Anlagen (bzw. die nicht stromführenden Teile der Anlagen) wie z.B.:
    - Bühnen, Podeste, Tribünen, Traversen, Banden
    - Böden, Abdeckungen, Treppen, Stufen, Geländer, Absperrungen, Gitter
    - Zelte, Planen, Abhängungen, Vorhänge, Fahnenmasten, Fahnen
    - Schankwagen, mobile Toilettensysteme, mobile Wasseranlagen, Verkaufsstände, Messestände
    - Hüpfburgen, Karusselle, Fahrgeschäfte
    - Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge wenn diese nicht zugelassen sind bzw. zum Gebrauch bestimmt sind
  - c) nicht stromführende Instrumente wie z.B.
    - Streichinstrumente
    - Blech- und Holzblasinstrumente
    - Zupfinstrumente
    - Tasteninstrumente
    - Schlaginstrumente
    - Balginstrumente
  - d) Mobiliar wie z.B.
    - Tische, Bestuhlung, Sitzmöbel, Regale
    - Küchentechnik, Geschirr, Besteck, Gläser
    - Dekorationen aller Art
2. Versichert sind, soweit in der Versicherungssumme enthalten, jeweils auch die dazugehörige(n)
- Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, USV, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer)
  - Kosten für Installation und Verkabelung für alle vorgenannten Anlagen/Geräte
  - Halterungen, Befestigungen und Verankerungen
  - Zubehör jeglicher Art und Verpackungen
3. Versichert sind alle Anlagen und Geräte der vorbenannten Anlagengruppen, insbesondere
- eigene
  - gemietete, geleaste, geliehene oder unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Gegenstände, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Die vorbenannten Gegenstände sind auch versichert sofern sie vermietet, verpachtet oder verliehen wurden.
4. Wird im Schadenfall eine versicherte Sache nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.  
Grenze der Entschädigung für das Ersatzgerät ist der Versicherungswert des vorübergehen in Reparatur befindlichen Gegenstands.
5. Nicht versichert sind:
- Geräte/Anlagen aus Gerätegruppen, die nicht im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind
  - Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen
  - Handelsware und Vorführgeräte (mitversicherbar, sofern vereinbart)
  - Anlagen / Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Geräten/Anlagen

- Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, fest eingebaute Navigationsanlagen, Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen
- Geldinhalt oder geldwerte Inhalte (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte
- bei Instrumenten Schäden an Saiten, Ventilen, Mundstücken, Bespannung von Klang- und Resonanzkörpern, sowie alle anderen Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, sofern es sich nicht um einen ersatzpflichtigen Totschaden des Instrumentes handelt
- Wechseldatenträger
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- Werkzeuge aller Art
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen

## II. versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung und Unterschlagung.

Im Speziellen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch:

- Feuer / Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion
- Leitungswasser, Wasser oder Feuchtigkeit
- Wind, Sturm, Regen, Schnee, Hagel, Frost, Eisgang oder Überschwemmung
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Ausführungsfehler
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Abhandenkommen, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl
- Raub, räuberische Erpressung, Unterschlagung oder Betrug
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus oder höhere Gewalt

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 2. Transportrisiko

Das Transportrisiko gilt als mitversichert, sofern die versicherten Sachen beim Be- und Entladen sowie beim Transport durch eine beanspruchungsgerechte Verpackung gegen Stoß-, Sturz- Erschütterungs- sowie alle weiteren zu erwartenden Schäden geschützt sind.

Lack-, Kratz- und Schrammschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

**3. Für elektronische bzw. stromführende Anlagen gemäß Abschnitt A Ziffer I 1a gilt:**

- 3.1 Ergänzend zu Abschnitt A Ziffer II 1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung.
- 3.2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

**4. Für Mobiliar gemäß Abschnitt A Ziffer I 1d gilt:**

- In Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 1 und 2 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind
- während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und höhere Gewalt;
  - während des Aufenthalts am Veranstaltungsort durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm/Hagel und Leitungswasser.

**5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- durch Erdbeben
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Abschnitt A Ziffer II 3.2 bleibt unberührt
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

6. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

**7. Gefahrendefinitionen**

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub  
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.  
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl  
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte
  - bb) falscher Schlüssel oder
  - cc) anderer Werkzeuge eindringt
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
- aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
  - bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
  - cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- d) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

**III. versicherte und nicht versicherte Kosten**

1. Mitversichert sind über die Wiederherstellungskosten hinaus bis zu den im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag auf erstes Risiko folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten für

**1.1 Schadenabwendungs- und minderungskosten**

auch erfolglose Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften.

## **1.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungsarbeiten**

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren
  - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

## **1.3 Bewegungs- und Schutzkosten**

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

## **1.4 Transport- und Lagerungskosten**

Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist

## **1.5 Dekontaminations- und Entsorgungsarbeiten des Erdreichs**

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
  - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern
  - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden
  - Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### **1.6 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten**

#### **1.7 Gerüststellung, Bergungsarbeiten**

#### **1.8 Bereitstellung eines Provisoriums**

#### **1.9 Schadenfeststellungskosten**

Dies sind Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.

#### **1.10 Leihgeräte und Luftfracht**

#### **1.11 Feuerlöschkosten**

#### **1.12 Technologiefortschritt**

Abweichend zu Abschnitt A Ziffer VII 2.3 b ersetzt der Versicherer auch tatsächliche entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten für Technologiefortschritt sind Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen infolge Technologiefortschritt in der gleichen Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt.

#### **1.13 Aufrechterhaltungsmaßnahmen**

Das sind Maßnahmen, um den unmittelbaren vor Eintritt des Versicherungsfalles gegebenen, störungsfreien Ablauf des Betriebsgeschehens sicherzustellen.

Als Kosten für Aufrechterhaltungsmaßnahmen gelten

- Ausweichen auf Anlagen Dritter (z. B. Provisorien) einschließlich Anschluss-, Umrüst-, Verkabelungs-, Inbetriebnahme und Programmanpassungskosten
- Nutzung von Gebäuden und Räumen Dritter einschließlich erforderlicher baulicher Anpassung zur Schaffung einer provisorischen Betriebsstätte
- Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren
- zusätzlicher Personaleinsatz durch Sonn-, Feiertags-, Nacht-, Überstundenarbeit und Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen.

#### **2. Eichkosten**

Der Versicherer ersetzt bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall bei elektrischen und elektronischen Waagen Eichkosten bis zu dem im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag auf erstes Risiko.

### **3. Verwaltungskosten**

Der Versicherer erstattet bei entschädigungspflichtigen Schäden die schadenbedingten Verwaltungskosten (s.g. Regiekosten) des Versicherungsnehmers, soweit diese

- 3.1 vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden auf erstes Risiko bis zu dem im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag.
- 3.2 vom Versicherungsnehmer nicht einzeln nachgewiesen werden je nach Schadenhöhe auf erstes Risiko bis zu dem im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag.

## **IV. versichertes Interesse**

- 1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.  
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.  
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert.  
Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- 5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Abschnitt A Ziffer IV 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

## **V. Versicherungsort**

- 1. Versicherungsschutz besteht auf sämtlichen benannten und auch unbenannten Betriebsgrundstücken und Auslagerungsstätten innerhalb Deutschlands, sowie auch außerhalb dieser deutschlandweit.  
Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke gemäß Absatz 1 beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, je Versicherungsfall
  - 100 % der dokumentierten Versicherungssumme innerhalb Deutschlands

Die Vorsorgeversicherung gemäß Abschnitt A Ziffer VI 4 bleibt unberücksichtigt.

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der Betriebsgrundstücke kann alternativ gegen Zuschlag bis zu
  - 100 % der dokumentierten Versicherungssumme innerhalb Europas (geografisch) oder
  - 100 % der dokumentierten Versicherungssumme weltweit erhöht werden.

2. Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden in der Reparaturfirma sowie auf den Wegen zu und von der Reparaturfirma.  
Abschnitt A Ziffer II 2 gilt für die Transporte entsprechend.

3. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

**VI. Versicherungswert;  
Versicherungssumme;  
Unterversicherung**

**1. Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.  
Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder zuzüglich Lieferpreis der Sache im Neuzustand der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.  
Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.  
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

**2. Versicherungssumme**

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte gemäß Abschnitt A Ziffer VI 1 dieser Sachen entsprechen.

Die Anlagen / Geräte an den unbenannten Betriebsgrundstücken gemäß Abschnitt A Ziffer V 1 sind bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

**3. Jahresmeldung für Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)**

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung / Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzukommende / weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.  
Der Beitrag infolge Anhebung / Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet / gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten, obwohl sie aufgrund eingetretener Änderungen im vorhergehenden Versicherungsjahr abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A Ziffer VI 4) für das laufende Jahr.

**4. Vorsorgeversicherung**

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Abschnitt A Ziffer VI 3) gilt eine Vorsorgeversicherung gemäß der im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

**5. Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

**VII. Umfang der Entschädigung**

**1. Wiederherstellungskosten**

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

**2. Teilschaden**

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

**2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere**

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
- De- und Remontagekosten
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

**2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.**

Kosten werden für sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, gemäß Abschnitt A Ziffer I 5 auch dann ersetzt, wenn sie mit der versicherten Sache gleichzeitig beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind.

- 2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
  - b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
  - c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
  - d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
  - e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
  - f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
  - g) Vermögensschäden
- 2.4 Für die Behebung von Schäden kann sich der Versicherungsnehmer grundsätzlich an einen qualifizierten Dienstleister seiner Wahl wenden.
- 2.5 Im Schadenfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen.
- 2.6 Ist mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, dass er entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen durch eigenes Fachpersonal beheben lassen kann, so vergütet der Versicherer die tariflichen Stundenlohnsätze.
- 2.7 Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 5.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die nicht reparierbaren beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden per Foto zu dokumentieren.  
Abschnitt B Ziffer VIII 2 gg) findet insofern keine Anwendung.

### **3. Totalschaden**

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

### **4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**

Abweichend von Abschnitt A Ziffer VII 2 und 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- c) die versicherte Sache nicht mehr in Benutzung war.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch den Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

## 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen (siehe Abschnitt A Ziffer III).

## 6. Röhren

- 6.1 Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern, verursacht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser, leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A Ziffer VII.

Bei sonstigen Schäden wird die Entschädigung nach Abschnitt A Ziffer VII für

- 6.2 Röhren gemäß nachstehender Staffeln gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt und Montagekosten werden nach Abschnitt A Ziffer VII ersetzt):

<i>Bezeichnung der Röhre</i>	<i>Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von</i>	<i>monatlich um</i>
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- 6.3 Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

## 7. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

## 8. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung gemäß Abschnitt A Ziffer VI 4 vorliegt, wird nur der Teil des nach Abschnitt A Ziffer VII 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Eine Unterversicherung wird nicht angewendet, wenn der Versicherungswert am Schadentag nicht höher ist als 150 % der Versicherungssumme und die Gesamtschadenhöhe 250.000 EUR nicht überschreitet.

## 9. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

- 9.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 9.2 Führt der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch nicht mehr als um 25 %.
- 9.3 Macht der Versicherungsnehmer sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **10. Selbstbehalt**

Der gemäß Abschnitt A Ziffer VII 1-9 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag gekürzt.

### **10.1** Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

### **10.2** Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Unterschlagung, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der ermittelte Betrag um den im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag gekürzt.

## **VIII. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.  
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### **2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Abschnitt A Ziffer VIII 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### **3. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **4. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt A Ziffer VIII 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

**5. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

**6. Abtretung des Entschädigungsanspruches**

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

**IX. Sachverständigenverfahren**

**1. Beauftragung von Sachverständigen**

- 1.1 Ist die Höhe des vom Versicherer festgestellten Schadens strittig oder die Schadenhöhe über 5.000 EUR kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens - und soweit erforderlich weitere Feststellungen zum Schadensfall - von einem von ihm bestimmten, gerichtlich zugelassenen, Sachverständigen festgestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer.
- 1.2 Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, dass Ursache und / oder Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.
- 1.3 Sind die Feststellungen des Sachverständigen strittig, kann vom Versicherungsnehmer ein Sachverständigenverfahren einberufen werden, vom Versicherer kann dieses nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers einberufen werden.

**2. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 2.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Abschnitt A Ziffer IX 2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.  
Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **3. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 3.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 3.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 3.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

### **4. Verfahren nach Feststellung**

- 4.1 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig.  
Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte, innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### **5. Kosten**

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt der Versicherer.

## **X. Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### **1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### **2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

**4. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

**5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

**6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

**7. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Abschnitt A Ziffer X 2 bis 4 bei ihm verbleiben.

**8. Besitzerlangung durch den Versicherer**

Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Abschnitt A Ziffer X 1 bis 7 entsprechend.

**XI. Beginn und Ende**

1. Die Haftung des Versicherers für Veränderungen nach Abschnitt A Ziffer VI 4 beginnt mit Übergabe der Sachen gemäß der Anlagengruppen nach Abschnitt A Ziffer I oder Teilen davon am Versicherungsort gemäß Abschnitt A Ziffer V. Voraussetzung ist die Meldung der Veränderungen zum jeweiligen Stichtag gemäß Abschnitt A Ziffer VI 3.
2. Die Haftung des Versicherers endet entweder mit dem Wegfall des versicherten Interesses oder nach Ablauf der jeweiligen Einzelanmeldung.

## Abschnitt B - Besondere Bedingungen

### I. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages, auch bei Vertragsänderungen, alle Gefahrumstände, nach denen er den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat, bekannt geworden sind. Dies gilt jedoch nicht für Gefahrumstände, die arglistig verschwiegen wurden. Mit Bezug auf solche kann der Versicherer

- gemäß §§ 19 - 22 VVG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sind und
- bzw. - soweit es sich um eine laufende Versicherung handelt - gemäß § 56 VVG zur Kündigung des Vertrages berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

### II. Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

#### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt B Ziffer II 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### 2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

#### 3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Abschnitt B Ziffer II 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

### III. Dauer und Ende des Vertrages

#### 1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### 2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

#### 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

**4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

**IV. Folgeprämie**

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

**V. Lastschriftverfahren**

**1. Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

**2. Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

**VI. Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

**VII. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

**VIII. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

**1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall**

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

a) Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

b) Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen.

Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

c) Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

- d) Bei Schäden an versicherten Sachen der Gruppe 1 nach Abschnitt A Ziffer I 1 a) leistet der Versicherer nur Entschädigung für Betriebssysteme und Konfigurationsdaten (bei Netzwerken), wenn das Betriebssystem und die Konfigurationsdaten durch ein geeignetes Datensicherungskonzept gesichert wurden.
- e) Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen außerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A Ziffer V wird nur dann geleistet, wenn die versicherten Sachen in beanspruchungsgerechter Verpackung o.ä. transportiert oder beweglich eingesetzt werden.
- f) Unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist.
- g) Für die Absicherung gegen Einbruchdiebstahl in den Lagerräumen auf dem Betriebsgrundstück gelten die üblichen mechanischen Mindestsicherungen als gefordert.  
Anforderungen an eine zusätzliche Einbruchmeldeanlage (EMA) bedürfen der besonderen Vereinbarung.

Am Veranstaltungsort oder / und im Veranstaltungsobjekt hat der Versicherungsnehmer bzw. sein Bevollmächtigter das Vorhandensein ausreichender Sicherungen für den Fall sicher zu stellen, dass die versicherten Sachen unbeaufsichtigt im Veranstaltungsobjekt oder dazu zählenden Räumlichkeiten aufbewahrt wird bzw. werden soll.

Nicht versichert sind insbesondere unbeaufsichtigte versicherte Sachen außerhalb von Veranstaltungszeiten, d.h. in Zeiten wo weder Personal des Versicherungsnehmers oder des Veranstalters oder beauftragter Wachdienste anwesend sind und keine ausreichenden Sicherungen vorhanden sind.

- h) Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,
  - bei der Post 24 Stunden,
  - bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage,
  - bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.

## **2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;  
erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu

dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Abschnitt B Ziffer VIII 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **3. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**

#### **3.1 Kündigungsrecht des Versicherers**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

#### **3.2 Umfang des Versicherungsschutzes**

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, jedoch nicht mehr als um 25 %. Der teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 3.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- 3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt B Ziffer VIII 1 a) oder Abschnitt B Ziffer VIII 1 g) ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht, jedoch nicht mehr als um 25 %.

- 3.5 Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 24.1 VVG. Danach kann der Versicherer kündigen.

#### **4. Versehen**

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten vorliegt. Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung, falls dieses vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

#### **5. Repräsentanten**

Der Ausschluss durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften: die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter und Geschäftsführer
- bei Einzelfirmen: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, u.a., die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen: der den oben genannten entsprechende Personenkreis

### **IX. Gefahrerhöhung**

Abweichend zu §§ 23-26 bzw. § 57 VVG gilt vereinbart:

1. Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen sind mitversichert und beeinträchtigen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht.
2. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer gegenüber Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie ihm bekannt werden.
3. Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrerhöhungen Anspruch auf eine angemessene Beitragserhöhung gemäß § 25 Ziffer 1 VVG.
4. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

### **X. Überversicherung**

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## XI. Mehrere Versicherer

### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Abschnitt B Ziffer XI 1, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- 5. Summen- und Konditionsdifferenzversicherung (Excedentenversicherung)**  
Besteht anderweitig für den Versicherungsnehmer eine gekündigte, dem mit diesem Vertrag abgesicherten Risiko entsprechende Versicherung (z.B. Ausstellungs-, Elektronik-, Zelt- und/oder Instrumentenversicherung), gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Anschlussversicherung, soweit der Vertragsbeginn nicht länger als 15 Monate in der Zukunft liegt.
- 5.1 Liegt der Vertragsbeginn länger als 15 Monate in der Zukunft oder ist die anderweitige Versicherung ungekündigt, kann diese Excedentenversicherung als eigenständiger Vertrag vereinbart werden.
- 5.2 Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Entschädigungsansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Versicherung hinausgeht, und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens.  
Sind nach der anderweitig bestehende Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz.
- 5.3 Die Excedentenversicherung greift nicht:  
- sofern eine Grundgefahr in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht mitversichert ist.  
- wenn die Versicherungssumme im anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag mehr als 20% niedriger liegt als in diesem Vertrag.  
- wenn der Versicherer des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages wegen Nichtzahlung leistungsfrei ist.
- 5.4 Wird auf Grund von Abschnitt B Ziffer XI 5.1 und / oder 5.2 eine prämienpflichtige Nachversicherung beantragt und vom Versicherer bestätigt, greift die Excedentenversicherung auch für diesen Teil.

## **XII. Versicherung für fremde Rechnung**

- 1. Rechte aus dem Vertrag**  
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2. Zahlung der Entschädigung**  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3. Kenntnis und Verhalten**  
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

### **XIII. Übergang von Ersatzansprüchen**

- 1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.  
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2. Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten nach Abschnitt B Ziffer VIII 5)**

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (nicht Reparatur / Wartungsfirmen) der versicherten Sachen wird nur geltend gemacht, soweit

  - diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
  - für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.
- 3. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.
- 4. Subsidiarität**

Besteht ein Anspruch auf Entschädigung eines versicherten Schadens der vorliegenden Equipment-Versicherung auch gegenüber anderen Versicherungsverträgen, gehen diese Verträge der Equipment-Versicherung vor. Sofern der Umfang der vorliegenden Equipment-Versicherung weitreichender

ist,

als die obengenannte Versicherung, gilt diese Erweiterung automatisch mitversichert.

Die Equipment-Versicherung tritt in Vorleistung gegen die Abtretung der Ansprüche aus anderen Verträgen.

### **XIV. Kündigung nach dem Versicherungsfall**

- 1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 3. Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

**XV. Keine Leistungspflicht  
aus besonderen Gründen**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

**XVI. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen**

**1. Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

**2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

**XVII. Vollmacht des  
Versicherungsvertreters**

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen und - sofern mit dem Versicherer vereinbart - von Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen.

Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind.

Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

**XVIII. Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

**XIX. Bedingungsverbesserungen**

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbunden Beitragserhöhung nicht widerspricht.

**XX. Zuständiges Gericht**

**1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

**2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

**XX. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Abschnitt C - Klauseln

### I. Daten- / Datenträger- versicherung

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Unter den Versicherungsschutz fallen die im Versicherungsschein bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, für die der Versicherungsnehmer uneingeschränkte Zugangs-, Zugriffs- und Änderungsberechtigungen besitzt, z. B. Daten aus Dateien / Datenbanken, Standardprogramme, individuell hergestellte Programme, soweit diese verloren gehen oder nachteilig verändert werden.

Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z. B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, Disketten, CD-ROM.

1.2 Nicht versichert sind

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
- b) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
- c) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- d) Daten und Programme, die sich auf bzw. in IT-Systemen (Anlagen der Informationstechnologie) befinden, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen, nicht von ihm betrieben werden oder sich nicht unter dessen Kontrolle, Obhut und Schutz befinden.

#### 2. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht

- innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Betriebsgrundstücke;
- für Sicherungsdatenträger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Wegen zwischen den Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

#### 3. Versicherungssumme

3.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten sowie die Kosten zur Wiederherstellung der Daten, bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

3.2 Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

#### 4. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Ziffer 6, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten und Programme nach Ziffer 1.1 eingetreten ist durch einen gemäß Abschnitt A Ziffer II versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder am IT-System, durch das sie verarbeitet wurden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten und Programme nach Ziffer 1.1 durch unvorhergesehene Ereignisse eingetreten ist, insbesondere durch

- a) Störung oder Ausfall des IT-Systems, der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

- b) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c) Programm oder Datenmanipulation Dritter in schädigender Absicht (Vorsatz);
- d) Über- oder Unterspannung;
- e) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- f) höhere Gewalt (einschließlich Blitzeinwirkung)  
und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.  
Für Datenträger gilt Abschnitt A Ziffer II ohne Ziffer II.3.2.

## **5. Nicht versicherte Schäden und Gefahren**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Erweiterung zu Abschnitt A Ziffer II.5

- 5.1 Schäden durch Malicious Software  
(Programme oder Dateien mit Schadensfunktion, d.h. alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten und Programmen negativ beeinflussen, z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde);
- 5.2 Schäden durch Programm- oder Programmierfehler;
- 5.3 Schäden durch vom Versicherungsnehmer entwickelte, individuell angepasste oder geänderte Programme, es sei denn, dass diese die nach dem aktuellen Stand der Technik bei Einführung des Programms erforderlichen Tests erfolgreich durchlaufen haben und mindestens 3 Monate im Produktivbetrieb ohne Fehler zu verursachen im Einsatz waren;
- 5.4 Schäden die dadurch hervorgerufen wurden, dass die IT-Systeme, durch die oder mit denen die versicherten Daten und Programme verarbeitet wurden, nicht die nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlichen Tests erfolgreich durchlaufen haben, nicht entsprechend lizenziert oder nicht anderweitig für die kommerzielle Anwendung durch den Versicherungsnehmer autorisiert worden sind;
- 5.5 Schäden durch Mängel an den IT-Systemen, die bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 5.6 Schäden durch geplante oder notwendige Abschaltungen, geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten, Änderungen von IT-Systemen, soweit diese dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 5.7 Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die gemäß Ziffer 1.2 a) und b) nicht versichert sind;

5.8 Schäden durch Information Warfare (die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristische Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung oder Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung);

5.9 Schäden, die aufgrund eines fehlerhaften Datumübergangs oder eines anderen Datumwechsels entstehen.

## **6. Entschädigungsleistung**

6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung

- a) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme gemäß Ziffer 4 in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
  - maschinelle oder manuelle Wiedereingabe aus Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (einschließlich deren Zusammenstellung und Aufbereitung);
  - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Daten (einschließlich Nachforschungskosten) oder deren Wiederherstellung (z. B. belegloser Datenerfassung / -verarbeitung) bzw. die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von System- und Standard-Programmdateien (z. B. Updates) einschließlich deren Konfigurationen;
- b) bei Abhandenkommen von Softwareschutz-Modulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für die notwendigen Wiederbeschaffungskosten der geschützten Programme (Lizenzgebühren); dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhandengekommen ist;
- c) bei einem gemäß Abschnitt A Ziffer II versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Ziffer 1.1) für dessen Wiederbeschaffungskosten bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme.

6.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- a) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- b) für Kosten die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer andere Programme oder Programmversionen als die vom Schaden betroffenen wiederanschafft, es sei denn, eine Wiedereingabe bzw. Wiederbeschaffung der ursprünglich verwendeten Programme oder Programmversionen ist technisch nicht möglich.

6.3 Ist die Wiederbeschaffung, Wiedereingabe oder Wiederherstellung nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

6.4 Grenze der Entschädigung nach Ziffer 6.1 - 6.3 ist die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme.

## **7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

7.1 Der Versicherungsnehmer hat die übliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen und organisatorischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Dabei hat der Versicherungsnehmer die Intervalle der Sicherungsläufe entsprechend seinem Datenaufkommen zu wählen, Anwendungsdaten sind täglich zu sichern.

Zusätzlich ist eine Vollsicherung für sämtliche (erworbene oder selbst erstellte) Programme einmalig, für alle Anwendungs-, Protokoll- und Systemdaten mindestens einmal monatlich durchzuführen.

Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form, Struktur und Inhalt der Dateien auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass eine Rücksicherung des Original-Datenbestandes technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

Die Sicherungsdatenträger sind in einem anderen Feuerbereich, dort in einem dafür geeigneten Behältnis, aufzubewahren.

Bei selbst erstellten oder individuell angepassten Programmen hat der Versicherungsnehmer außerdem Dokumentationen anzufertigen, mit denen eine Rekonstruktion jederzeit möglich ist. Diese sind so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Programme voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können.

7.2 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Malicious Software (Programme oder Dateien mit Schadensfunktion) und unberechtigten Zugriff auf seine Daten (z. B. Virenschutzprogramme, Firewalls, Passwortmanagement) vorzunehmen. Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Nach Antragsstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Gefahrerhöhungen können insbesondere Änderungen der Schutzsystem gegen Malicious Software oder unberechtigten Zugriff auf seine Daten, wesentliche Änderungen der internen Netze, Wechsel des Service-Providers oder Carriers sein.

7.4 Der Versicherungsnehmer hat IT-Systeme oder Datenträger, die mit dem Verlust oder der Veränderung von Daten im Zusammenhang stehen, bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

7.5 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Ziffer 6.1 b) dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldatenträger des betroffenen Programms vorzulegen.

7.6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Rechtsfolgen gemäß Abschnitt B Ziffer VIII.3.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Abschnitt B Ziffer IX.

#### **8. Selbstbehalt**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird der gemäß Abschnitt A Ziffer VII.1-9 ermittelte Betrag um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt je Schadenfall gekürzt.

Beim Zusammentreffen mehrerer vereinbarter Selbstbehalte gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

#### **II. Ausschluss der Sach- Gefahren am stationären Versicherungsort**

Sofern durch eine andere Versicherung (z.B. Inhaltsversicherung) abgesichert, gelten abweichend zu Abschnitt A Ziffer II 1 Schäden nicht mitversichert durch:

- Feuer und Brand
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl
- Sturm und Hagel

Der Versicherungsnehmer hat den Nachweis über den anderweitigen Versicherungsschutz gegenüber dem Makler nachzuweisen.

Abschnitt B Ziffer XI 5 und Abschnitt B Ziffer XIII 4 gelten sinngemäß.

#### **III. Ausschluss der Transportgefahr**

Abweichend zu den versicherten Gefahren gemäß Abschnitt A Ziffer II gelten Transportschäden gemäß Abschnitt A Ziffer II 2 nicht mitversichert.

#### **IV. Europaweite Deckung**

Abweichend zu Abschnitt A Ziffer V 1 beträgt die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke 100 % der dokumentierten Versicherungssumme europaweit (geografisch).

#### **V. Weltweite Deckung**

Abweichend zu Abschnitt A Ziffer V 1 beträgt die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke 100 % der dokumentierten Versicherungssumme weltweit.

## Abschnitt D – Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge

### VVG (Versicherungsvertragsgesetz)

#### §5 Abweichender Versicherungsschein

- (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.
- (2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.
- (3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

#### §6 Beratung des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.
- (2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den erteilten Rat und die Gründe hierfür klar und verständlich vor dem Abschluss des Vertrags in Textform zu übermitteln. Die Angaben dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss dem Versicherungsnehmer in Textform zu übermitteln; dies gilt nicht, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt und für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung und Dokumentation nach den Absätzen 1 und 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherer ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch nach Absatz 5 geltend zu machen.
- (4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar ist. Der Versicherungsnehmer kann im Einzelfall auf eine Beratung durch schriftliche Erklärung verzichten.
- (5) Verletzt der Versicherer eine Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 4, ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.  
Dies gilt nicht, wenn der Versicherer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden, ferner dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

## §7 Informationen des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,
1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
  2. welche weiteren Informationen dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung, insbesondere über die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, über eine Modellrechnung sowie über die Abschluss- und Vertriebskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt, und über sonstige Kosten mitzuteilen sind,
  3. welche weiteren Informationen bei der Krankenversicherung, insbesondere über die Prämienentwicklung und -gestaltung sowie die Abschluss- und Vertriebskosten, mitzuteilen sind,
  4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
  5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.
- Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.

- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, ferner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

## §8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:
  1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
  2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.
- (3) Das Widerrufsrecht besteht nicht
  1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
  2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.
- (4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.
- (5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen.

**§9 Rechtsfolgen des  
Widerrufs**

- (1) Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

**§11 Verlängerung, Kündigung**

- (1) Wird bei einem auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Versicherungsverhältnis im Voraus eine Verlängerung für den Fall vereinbart, dass das Versicherungsverhältnis nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist die Verlängerung unwirksam, soweit sie sich jeweils auf mehr als ein Jahr erstreckt.
- (2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann es von beiden Vertragsparteien nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Auf das Kündigungsrecht können sie einvernehmlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.
- (3) Die Kündigungsfrist muss für beide Vertragsparteien gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

**§13 Änderung von Anschrift  
und Name**

- (1) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, ist bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

**§15 Hemmung der Verjährung**

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

**§19 Anzeigepflicht**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

#### §20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### §21 Ausübung der Rechte des Versicherers

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

#### §22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### §23 Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

### §24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### §25 Prämienenerhöhung wegen Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

### §26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
  1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

**§27 Unerhebliche Gefahr-  
erhöhung**

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

**§28 Verletzung einer  
vertraglichen Obliegenheit**

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligiegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

**§29 Teilrücktritt,  
Teilkündigung, teilweise  
Leistungsfreiheit**

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Abschnittes zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, steht dem Versicherer das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bedingungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen Gebrauch, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis bezüglich des übrigen Teils zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt oder die Kündigung des Versicherers wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung ganz oder teilweise leistungsfrei ist, nur bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, ist auf die Leistungsfreiheit Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**§30 Anzeige des  
Versicherungsfalles**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, ist auch dieser zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 nicht zur Leistung verpflichtet ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er auf andere Weise vom Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

**§37 Zahlungsverzug bei Erstprämie**

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

**§38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie**

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

**§39 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

- (1) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

**§47 Kenntnis und Verhalten des Versicherten**

- (1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

- (2) Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

#### §49 Inhalt des Vertrags

- (1) Bei einem Versicherungsvertrag, dessen wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufigen Deckung durch den Versicherer ist, kann vereinbart werden, dass dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen und die Informationen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 nur auf Anforderung und spätestens mit dem Versicherungsschein vom Versicherer zu übermitteln sind. Auf einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss nicht übermittelt, werden die vom Versicherer zu diesem Zeitpunkt für den vorläufigen Versicherungsschutz üblicherweise verwendeten Bedingungen, bei Fehlen solcher Bedingungen die für den Hauptvertrag vom Versicherer verwendeten Bedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis hierauf Vertragsbestandteil. Bestehen Zweifel, welche Bedingungen für den Vertrag gelten sollen, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Versicherer verwendeten Bedingungen, die für den Versicherungsnehmer am günstigsten sind, Vertragsbestandteil.

#### §50 Nichtzustandekommen des Hauptvertrags

Ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Fall des Nichtzustandekommens des Hauptvertrags eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

#### §51 Prämienzahlung

- (1) Der Beginn des Versicherungsschutzes kann von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam gemacht hat.
- (2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

#### §52 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer abhängig, endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist, vorausgesetzt, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 widerruft oder nach § 5 Abs. 1 und 2 einen Widerspruch erklärt, endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.
- (4) Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- (5) Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

#### §56 Verletzung der Anzeigepflicht

- (1) Abweichend von § 19 Abs. 2 ist bei Verletzung der Anzeigepflicht der Rücktritt des Versicherers ausgeschlossen; der Versicherer kann innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, zu dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat, den Vertrag kündigen und die Leistung verweigern. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- (2) Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

#### §57 Gefahränderung

- (1) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Änderung der Gefahr unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Er ist zur Leistung verpflichtet,
  1. wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,
  2. wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder
  3. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- (3) Der Versicherer ist abweichend von § 24 nicht berechtigt, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen.

#### §58 Obliegenheitsverletzung

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer bei einer laufenden Versicherung schuldhaft eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, mit einer Frist von einem Monat kündigen.

#### §74 Überversicherung

- (1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### §75 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

### §77 Mehrere Versicherer

- (1) Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- (2) Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

### §78 Haftung bei Mehrfachversicherung

- (1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### §79 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

### §80 Fehlendes versichertes Interesse

- (1) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- (3) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### §82 Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### §85 Schadensermittlungskosten

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- (2) Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist zu der Zuziehung vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert worden.
- (3) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

#### §86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### §95 Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

### §96 Kündigung nach Veräußerung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- (3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

### §97 Anzeige der Veräußerung

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### §215 Gerichtsstand

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
- (2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- (3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

### §195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

### §199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

- (1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem
  1. der Anspruch entstanden ist und
  2. der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren
  1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
  2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3a) Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.
- (4) Andere Ansprüche als die nach den Absätzen 2 bis 3a verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
- (5) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung.

### §247 Basiszinssatz

- (1) Der Basiszinssatz beträgt 3,62 Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.
- (2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.

### §286 Verzug des Schuldners

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
  1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
  2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
  3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
  4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

- (3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

#### §288 Verzugszinsen

- (1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

#### §823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

## HGB (Handelsgesetzbuch)

### §352 Gesetzlicher Zinssatz

- (1) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Ausnahme der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäft Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.
- (2) Ist in diesem Gesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

## ZPO (Zivilprozessordnung)

### §13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

### §17 Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen

- (1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.
- (2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.
- (3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

### §21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung

- (1) Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.
- (2) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

### §29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

- (1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

### §287 Schadensermittlung; Höhe der Forderung

- (1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

## Deklaration der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

### Abschnitt A

#### Versicherungssummen

<b>Hauptversicherungssumme</b>	- siehe Angebot / Versicherungsschein -
<b>Vorsorgeversicherung (Abschnitt A Ziffer VI 4)</b>	50 % der Versicherungssumme je Anlagegruppe; maximal 250.000 €
<b>Versicherte Kosten (Abschnitt A Ziffer III)</b>	auf erstes Risiko 10 % der Versicherungssumme; mindestens 10.000 €, maximal 250.000 €

#### Sublimits

<b>Eichkosten für Waagen (Abschnitt A Ziffer III 2)</b>	auf erstes Risiko 1.500 €
<b>Verwaltungskosten (Abschnitt A Ziffer III 3)</b> - wenn nachgewiesen - wenn nicht nachgewiesen	auf erstes Risiko  bis 10 % der Versicherungssumme, mindestens bis 10.000 € Schaden bis 50.000 €: 3 % der Schadensumme  Schaden ab 50.000 €: 2 % der Schadensumme, maximal 5.000 €

#### Selbstbeteiligungen je Schadenfall

<b>Genereller Selbstbeteiligung (Abschnitt A Ziffer VII 10)</b>	- siehe Angebot / Versicherungsschein -
<b>Spezielle Selbstbeteiligung bei Diebstahl, Unterschlagung, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt A Ziffer VII 10.2)</b>	25 % der Schadensumme, mindestens genereller Selbstbehalt, maximal 25.000 €

### Abschnitt C

#### Versicherungssummen

<b>Daten- / Datenträger- versicherung (Abschnitt C Ziffer I)</b>	auf erstes Risiko 25.000 €
--	----------------------------

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stellen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

## 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

## 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

## 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen, beim Verband der Schadenversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände, Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer - HUK-Verband -, Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer - bei HUK-Verband -, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahmen in solche Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Sachversicherer**

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

#### **Transportversicherer**

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadensfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

#### **Unfallversicherer**

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung des Versicherungsmisbrauchs.

#### **Allgemeine Haftpflichtversicherung**

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -Verhütung.

### **5. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u.a.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags – und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten, z.B. (Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt.

Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung, regelt das Unternehmen ihre Betreuung neu. Sie werden hierüber informiert.

### **6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten:

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

## Allgemeine Kundeninformation des Versicherers

### Einleitung

Nach einer zu § 7 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz ergangenen Rechtsverordnung sind wir verpflichtet, Sie zu folgenden Punkten zu informieren:

#### 1. Identität des Versicherers (führender Versicherer)

Great Lakes Insurance SE  
Königinstraße 102  
80802 München

[www.glise.com](http://www.glise.com)  
Sitz der Hauptniederlassung: München  
Registergericht: Amtsgericht München HRB 230378  
Steuernummer: 143/108/20750  
Vertreten durch die SRC Special Risk Consortium GmbH (siehe Punkt 2).

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

#### 2. Vertretung in Deutschland

SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln  
Telefon: +49 (0)221 91 409 40  
Telefax: +49 (0)221 91 409 44  
Internet: [www.src-net.de](http://www.src-net.de)  
Geschäftsführer:  
Helmut Hommelsheim  
Dr. Alexander Strehl  
Alexis Romanos  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
Handelsregister: Amtsgericht Köln; HRB 33305  
Steuer-Nr.: 215/5907/2092

#### 3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln

#### 4. Hauptgeschäftstätigkeit sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichts- behörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit besteht in dem Betrieb der Schadenversicherung in der Form des Erstversicherungsgeschäftes.  
Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

#### 5. Regelungen zum Garantiefonds

Regelungen zum Garantiefonds sind nicht anzuwenden.

- 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**
- a) Für das Versicherungsverhältnis gelten:
- Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure
  - Besondere Bedingungen
  - Klauseln
  - Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge
  - Deklaration der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen
- b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte dem Angebot / Versicherungsschein, dem Produktinformationsblatt und den vorbenannten Versicherungsbedingungen.
- 7. Gesamtprämie der Versicherung**
- Grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend dem versicherten Risiko auf Basis bestimmter Beitragsbemessungsgrundlagen (z.B. Versicherungssumme, Geltungsbereich, Selbstbeteiligung). Diese werden im Angebot / Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen. Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.
- 8. Angaben zu ggf. zusätzlich anfallenden Kosten**
- Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen können bei Spezialrisiken anfallen (z.B. Gebühren für die Registrierung von Wetterdaten) und sind im Angebot separat ausgewiesen. Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben. Aus wirtschaftlichen Gründen werden Beträge von EUR 10,- und weniger nicht erhoben und nicht erstattet.
- 9. Einzelheiten zur Zahlung der Versicherungsprämie**
- Die Versicherungsprämien können entrichtet werden durch Überweisung, Bankeinzug oder Scheck. Prämienzuschläge erfolgen bei halbjährlicher bzw. vierteljährlicher Zahlungsweise in Höhe von 3% bzw. 5%.
- 10. Gültigkeitsdauer und Befristung**
- Unsere Angebote weisen unterschiedliche, jedoch mit keinen Preisnachteilen für den Versicherungsnehmer verbundene Bindefristen, aus. Sie gelten vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.
- 11. Zustandekommen des Vertrages**
- Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Versicherungsprämie. Anträge werden unverzüglich angenommen oder abgelehnt.
- 12. Widerrufsrecht und dessen Folgen / Rechtsfolgen des Widerrufs**
- Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form oder Textform (z.B. Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dieses Informationsformular erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln  
per Telefax an + 49 (0)221 91 409 44  
per E-Mail an info@srcmail.de

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen deren wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufige Deckung ist, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

Beiträge erstatten wir dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens dreißig Tage nach Zugang des Widerrufs.

**13. Laufzeit bzw. Mindestlaufzeit des Vertrages**

Unsere Verträge weisen als Laufzeit entweder die Dauer des zu übernehmenden Risikos oder eine einjährige Laufzeit mit der Möglichkeit der Prolongation aus. Mindestlaufzeiten werden nicht vereinbart.

**14. Beendigung des Vertrages / Kündigungsrecht**

Bei einjährigen Verträgen mit Prolongation kann der Vertrag in Schriftform von beiden Parteien 3 Monate vor Ablauf der ersten bzw. folgenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Vertragsstrafen werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

**15. Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.

**16. Sprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

**17. Beschwerden**

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Wenn Sie der Meinung sind, dass etwas nicht vertragskonform abgelaufen ist, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an folgende Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn.

Darüber hinaus können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Sie können das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.,  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Telefon: 01804 22 44 24  
Telefax: 01804 22 44 25

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

- 18. Anzeige- und Mitteilungspflichten** Bitte beantworten Sie die Fragen in den jeweiligen Antrags- bzw. weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Striche, Nichtbeantwortung oder sonstige Zeichen gelten als Verneinung. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten (z.B. im Schadenfall) kann den Versicherer berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

- 19. Datenschutzklausel** Mit dem Vertragsschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind im Merkblatt Datenverarbeitung geregelt.

## Statusinformation des Versicherungsmaklers

<b>Einführung</b>	Nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) sind wir verpflichtet, zu benannten Punkten zu informieren.
<b>Firmierung und Geschäftsanschrift</b>	Franke Versicherungsmakler GmbH Alt-Moabit 108 a 10559 Berlin  Telefon: +49 (0)30 27 000 8 200 E-Mail: <a href="mailto:info@franke-makler.de">info@franke-makler.de</a> Internet: <a href="http://www.franke-makler.de">www.franke-makler.de</a>
<b>Geschäftsführer</b>	Peter Franke (Versicherungskaufmann, Berlin)
<b>Status unserer Tätigkeit</b>	Versicherungsmakler mit Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin) Fasanenstraße 85 10623 Berlin
<b>Nummer im Vermittlerregister</b>	D-NYDK-YX2CV-93
<b>Registerstelle des Vermittlerregisters</b>	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. Breite Str. 29 10178 Berlin  Telefon: +49 (0)30 20 308 0 Internet: <a href="http://www.vermittlerregister.org">www.vermittlerregister.org</a>
<b>Schlichtungsstellen</b>	Versicherungsombudsman e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin  Ombudsman private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22 10052 Berlin